



Fachhochschule Osnabrück  
University of Applied Sciences

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung**

In der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 16.09.2009, veröffentlicht am 17.09.2009

### **§ 1 Verweis auf weitere Regelungen**

Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen in der derzeit gültigen Fassung zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück,
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung
- Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für den Bachelorstudiengang Musikerziehung (Eignungsprüfungsordnung)
- Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Osnabrück.

Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Internet auf der Homepage der Musikerziehung abgelegt. Es gibt weitere Hinweise zur Studienorganisation, die nicht in Ordnungen niedergeschrieben sind:

- Jährliches Lehrangebot im Bachelorstudiengang
- Semesterzeitplan mit wichtigen Terminen zum Studium
- Eine Beschreibung der Module (Lehrinhalte, Workload, Lehrende, etc.) befindet sich im Modulprogrammplanungssystem MoPPS und ist auf der Homepage der Musikerziehung abgelegt. Eine Veröffentlichung der Modulbeschreibungen erfolgt jeweils durch den Studiendekan/die Studiendekanin.

### **§ 2 Studienvereinbarung**

Die Module des Studienganges sind grundsätzlich entsprechend des gewählten Studienprofils zu belegen.

### **§ 3 Art, Form und Umfang der Prüfungen**

- (1) Es existieren zwei Prüfungsarten: Die Prüfungsleistung (PL) und der Leistungsnachweis (LN). Module und Moduleile werden mit einer Prüfungsleistung oder einem Leistungsnachweis oder einer Kombination aus beidem abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden benotet. Aus ihnen wird die Bachelorgesamtzensur ermittelt. Leistungsnachweise werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet und nicht benotet. Die Art der Prüfungen ist in Anlage 1 festgelegt, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind im MoPPS hinterlegt.
- (2) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise können in unterschiedlichen Prüfungsformen erbracht werden: Bachelorarbeit, Hausarbeit, Klausur, künstlerische Prüfung, mündliche Prüfung, mündliche-praktische Prüfung, praktische Prüfung, Lehrprobe und erfolgreiche Teilnahme (nur als Leistungsnachweis).
- (3) Der Studiengang besteht aus Modulen. Die Anzahl der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen sind in den profilspezifischen Modulplänen und Modulbeschreibungen in den Anlagen und im MoPPS festgelegt.

(4) Modulprüfungen und Bachelorarbeit ergeben zusammen die Bachelorprüfung.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 180 Credits voraus.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die Bearbeitungszeit auf insgesamt zwölf Wochen festsetzen und im Einzelfall auf begründeten Antrag abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 3 den Bearbeitungszeitraum um bis zu drei Wochen verlängern.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Prüfer/Innen.
- (4) Ein Kolloquium entfällt (auf § 5 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung wird verwiesen).

#### **§ 5 Qualitätssicherung**

- (1) Die Studienverlaufspläne und die Prüfungsanforderung unterliegen einer ständigen Reflektion mit den Anforderungen des Berufsfeldes. Sich daraus ergebende Anpassungen werden maximal einmal pro Semester frühzeitig zum Vorlesungsbeginn (spätestens am ersten Vorlesungstag) in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Jährlich erfolgende Evaluationen tragen zur Qualifikation der Lehre bei.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.